

GKH

Gemeindekorporation Hinterrhein

**Reglement für die Abgabe elektrischer
Energie in den Konzessionsgemeinden**

(Stromabgabe-Reglement)

mit Preisblatt

Ausgabe 2014

Gemeindekorporation Hinterrhein
c/o Dr. Bernard Semadeni, Präsident
Veia da Canies 5f
7440 Andeer

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Abkürzungsverzeichnis | 3 |
| Präambel | 4 |
| I. Allgemeine Bestimmungen | 5 |
| 1. Grundlagen | 5 |
| 2. Delegationskompetenz | 5 |
| 3. Geltungsbereich | 5 |
| 4. Begriffsbestimmungen | 6 |
| 5. Zuständigkeiten | 6 |
| 6. Eigentumsverhältnisse / Erstellungs- und Unterhaltskosten | 7 |
| 7. Entstehung des Rechtsverhältnisses | 7 |
| 8. Beendigung des Rechtsverhältnisses | 7 |
| II. Netzanschluss | 9 |
| 9. Bewilligung und Zulassungsanforderungen..... | 9 |
| 10. Anschlusskategorien..... | 10 |
| 11. Bezugsberechtigte Leistung | 10 |
| 12. Anschlussbeiträge / Grund- und Zählergebühren | 10 |
| 13. Kündigung Netzanschluss / Demontage | 10 |
| 14. Niederspannungsinstallationen | 11 |
| 15. Schutzmassnahmen | 11 |
| 16. Datenschutz..... | 12 |
| III. Energielieferung | 12 |
| 17. Technische Qualität der Energielieferung | 12 |
| 18. Blindenergie | 12 |
| 19. Netzbeeinflussung | 12 |
| 20. Unterbrechungen, Einschränkungen | 13 |
| 21. Messung des Verbrauchs | 13 |
| 22. Art der Energielieferung | 14 |
| 23. Preise, Kostenbeiträge, Zahlungsbedingungen | 14 |
| 24. Festsetzung und Änderung..... | 15 |
| 25. Kundenkategorien..... | 15 |
| 26. Rücklieferung durch Eigenerzeugungsanlagen..... | 15 |
| 27. Rechnungsstellung | 15 |
| 28. Zahlungsbedingungen | 16 |
| 29. Münz- oder andere Prepaymentzähler | 16 |
| 30. Fortdauer der Zahlungspflicht..... | 16 |
| IV. Haftung | 16 |
| 31. Haftung | 16 |
| V. Rechtspflege | 17 |
| 32. Rechtspflege | 17 |
| VI. Straf- und Schlussbestimmungen | 17 |
| 33. Verletzung und Umgehung der Bestimmungen..... | 17 |
| 34. Bussen | 17 |
| 35. Salvatorische Klausel | 18 |
| 36. Änderungen | 18 |
| 37. Informationsweitergabe | 18 |
| 38. Gerichtsstand und anwendbares Recht | 19 |
| 39. Inkraftsetzung | 19 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------|---|
| A | Ampère |
| EICom | Eidgenössische Elektrizitätskommission (www.elcom.admin.ch) |
| ESTI | Eidgenössisches Starkstrominspektorat (www.esti.admin.ch) |
| EVS | Energieversorgungsstelle der Gemeinde |
| GKH | Gemeindekorporation Hinterrhein |
| KEV | Kostendeckende Einspeisevergütung |
| KHR | Kraftwerke Hinterrhein AG, Thusis (www.khr.ch) |
| kWh | Kilowattstunde |
| kV | Kilovolt |
| kVA | Kilovolt-Ampère |
| StromVG | Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (SR 734.7) |
| TAB | Technische Anschlussbedingungen |
| V | Volt |
| VNB | Verteilnetzbetreiber |
| VSE | Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (www.strom.ch) |

Präambel

Die Gemeinden¹ Avers, Ferrera², Splügen³, Sufers, Casti-Wergenstein, Donat⁴, Andeer⁵, Zillis-Reischen, Mathon, Lohn, Rongellen, Thusis, Sils i.D und Bregaglia⁶, die den Kraftwerke Hinterrhein AG mit Sitz in Thusis Wassernutzungskonzessionen verliehen haben, schlossen sich bereits im Jahre 1956 zur „Gemeindekorporation Hinterrhein“ (GKH) zusammen.

Zweck der GKH ist insbesondere die Wahrnehmung aller Rechte, die den Gemeinden gesamthaft aus den Konzessionsverträgen zustehen (Art. 2 der Statuten). Hierfür tritt die Korporation im Umfang ihrer Aufgaben an die Stelle der ihr angeschlossenen Gemeinden und hat in diesem Bereich deren Rechte und Pflichten zu wahren mit Einschluss der Befugnis, Gebühren und Beiträge zu erheben und die erforderlichen Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Verfügungen zu erlassen sowie Verträge aller Art abzuschliessen (Art. 3 der Statuten).

Einleitend sei weiter auf die im Korporationsgebiet der GKH bestehenden besonderen Verhältnisse mit Bezug auf den Energieverkauf und die Energielieferung hingewiesen:

- **Ökonomisch** verkaufen die Konzessionsgemeinden die elektrische Energie den Endverbrauchern und stellen diese den Endverbrauchern auch in Rechnung.
- **Physikalisch** erfolgen die Energielieferungen an die Endverbraucher jedoch direkt durch die Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR). Die Konzessionsgemeinden verfügen über kein Stromnetz und betreiben dementsprechend auch kein solches. Netzbetreiberin im Konzessionsgebiet – mit Ausnahme der Gemeinde Bregaglia sowie der Fraktion Medels – ist ausschliesslich die KHR.

Dies festgestellt, beschliesst die Korporationsversammlung der GKH nachstehendes „Reglement für die Abgabe elektrischer Energie in den Gemeinden“ (Stromabgabe-Reglement).

¹ Die Aufzählung erfolgt in limnologischer Reihenfolge

² Die vormaligen Konzessionsgemeinden Ausserferrera und Innerferrera haben sich per 1.1.2008 zur neuen Gemeinde Ferrera vereinigt.

³ Die Konzessionsgemeinde Splügen hat sich per 1.1.2006 mit der Gemeinde Medels i.Rh. unter Beibehaltung der Bezeichnung Gemeinde Splügen vereinigt.

⁴ Die Konzessionsgemeinden Donath und Patzen-Fardün haben sich per 1.1.2003 zur neuen Gemeinde Donat vereinigt.

⁵ Die Konzessionsgemeinden Andeer, Clugin und Pignia haben sich per 1.1.2009 unter Beibehaltung der Bezeichnung Gemeinde Andeer vereinigt.

⁶ Die vormalige Konzessionsgemeinde Soglio ist bei der Vereinigung der Gemeinden Bondo, Castasegna, Soglio, Stampa und Vicosoprano per 1.1.2010 in der neuen Gemeinde Bregaglia aufgegangen.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlagen

1.1 Dieses Reglement stützt sich:

- a) auf die Wasserrechtsverleihungen an die Kraftwerke Hinterrhein (KHR);
- b) auf die Wasserrechtsverleihungen an das EWZ für die Gemeinden Thusis, Sils i.D. und Bregaglia;
- c) auf die Statuten der Gemeindekorporation Hinterrhein (GKH);
- d) auf den jeweils gültigen Energieversorgungsvertrag zwischen den Gemeinden bzw. der GKH und der KHR;
- e) auf zwingende bundesrechtliche und kantonale Bestimmungen;
- f) auf kommunales Recht, soweit es vorliegendem Reglement und übergeordnetem Recht nicht widerspricht;
- g) auf die jeweils anwendbaren Werkvorschriften / „Technische Anschlussbedingungen“ (TAB) der Verteilnetzbetreiber (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungsverteilnetz mit allfälligen Ergänzungen bzw. zusätzlichen Weisungen des VNB.

1.2 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements und der für ihn anwendbaren Vorschriften sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen.

2. Delegationskompetenz

Die GKH und die Gemeinden können ihre Aufgaben an Dritte delegieren, soweit dies gesetzlich und statutarisch zulässig ist und mit vorliegendem Reglement im Einklang steht.

3. Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie Tarif- und Preisbestimmungen regeln den Netzanschluss, die Netznutzung, die Abgabe und die Rücklieferung von elektrischer Energie aus dem bzw. in das Verteilnetz der KHR.

4. Begriffsbestimmungen

4.1 Kunde

- a) *Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz*
Als Kunde gilt der Eigentümer der anzuschliessenden bzw. angeschlossenen Liegenschaft bzw. anzuschliessenden Sache (beim Baurecht oder beim Stockwerkeigentum: Der Baurechtsberechtigte bzw. der Stockwerkeigentümer) oder dessen berechtigte Vertretung.
- b) *Bei der Netznutzung und Energielieferung gilt als Kunde*
- *Bei Liegenschaften, die vom Eigentümer bewohnt bzw. benutzt werden:*
Der Eigentümer der belieferten Liegenschaft;
 - *Bei Miet- oder Pachtverhältnissen:*
Der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen.
 - *Bei Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel (z.B. saisonal genutzt):*
Die jeweilige Konzessionsgemeinde kann die Verrechnung von Netznutzung, Systemdienstleistungen und Energielieferung über den Eigentümer oder die Verwaltung einer Liegenschaft vorschreiben.

4.2 Energieverkäuferin

Als Energieverkäuferin gilt die jeweilige Konzessionsgemeinde.

4.3 Netzbetreiberin und Energielieferantin

Als Netzbetreiberin gilt die KHR. Sie ist für die physikalische Energielieferung an die Endverbraucher verantwortlich.

4.4 Kommunale Energieversorgungsstellen (EVS)

Verwaltungseinheit der Gemeinde oder beauftragte Dritte.

5. Zuständigkeiten

5.1 Energielieferung

Die KHR erstellt, betreibt, erweitert und unterhält auf eigene Kosten sämtliche Übertragungs- und Verteilanlagen bis zu den Hausanschlüssen. Ferner liefert sie die elektrische Energie als Gratis-, Vorzugsenergie I und Vorzugsenergie II an die Konzessionsgemeinden bzw. direkt an die Kunden.

5.2 Energieverkauf

Die Konzessionsgemeinden sind für den Energieverkauf an die Kunden zuständig.

5.3 Abrechnung und weitere Dienstleistungen

Für die Abrechnung und weitere Dienstleistungen wie Zählerwesen, Systemerfassung, Inkassowesen etc. sind die kommunalen Energieversorgungsstellen (EVS) verantwortlich. Den Gemeinden der GKH sind folgende EVS angeschlossen:

- EVS Andeer (Schams / Avers)
- EVS Thusis

- EVS Sils i.D.
- EVS Splügen
- EVS Sufers

6. Eigentumsverhältnisse / Erstellungs- und Unterhaltskosten

- 6.1 Die KHR ist Eigentümerin aller für den Netzanschluss der Endverbraucher erforderlichen Anlagen bis zur Grenzstelle (Anschlussklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers). Der Hausanschlusskasten (HAK) ist im Eigentum der KHR.
- 6.2 Im Falle von Anschlüssen von Eigenproduktionsanlagen und bei speziellen Netzsituationen in Gewerbe und Industrie werden die Eigentumsverhältnisse in separaten Netzanschlussverträgen mit dem Produzenten bzw. Kunden geregelt.
- 6.3 Die Kostentragung bei Erstellung und Erneuerung richtet sich unabhängig von den Eigentumsverhältnissen nach den Konzessionsverträgen, den weiteren, geltenden Verträgen mit der KHR, den jeweiligen TAB, den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen sowie subsidiär nach dem Verursacherprinzip.

7. Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 7.1 Ein Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Energielieferungsbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Energiebezug bzw. mit der Energierücklieferung durch den Kunden und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 7.2 Mit dem Anschluss, dem Energiebezug oder der Energierücklieferung anerkennt der Kunde das vorliegende Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie Tarif- und Preisbestimmungen vorbehaltlos an.
- 7.3 Anmeldungen für den Energiebezug und die Zählermontage sind an die zuständige EVS zu richten, die Einsicht in die benötigten Unterlagen verlangen kann.
- 7.4 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden erfüllt sind.

8. Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 8.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der EVS bestätigte, Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ableistung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 8.2 Der EVS sind unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder elektronisch folgende Angaben zu machen:

- *Vom Verkäufer:*
Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers;
 - *Vom wegziehenden Mieter / Pächter:*
Der Wegzug aus gemieteten / gepachteten Räumlichkeiten, mit Angabe der neuen Adresse;
 - *Vom Vermieter:*
Der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
 - *Vom Eigentümer einer verwalteten Liegenschaft:*
Der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit konkreter Bezeichnung und Adresse.
- 8.3 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten und Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und entbindet nicht von der Bezahlung von Netznutzungs- und Energielieferpreisen, Dienstleistungsgebühren und Abgaben.
- 8.4 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen oder unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft oder Anlage.
- 8.5 Ein Wechsel des Energielieferanten ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich. Die Meldung des Wechsels des Energielieferanten muss schriftlich an die zuständige EVS und die KHR erfolgen. Ab dem Zeitpunkt des Lieferantenwechsels verzichtet der Kunde auf die Bedingungen zur Grundversorgung nach StromVG und die im Anhang erwähnten Energiepreise bei der Grundversorgung.
- Kauft ein Kunde seine Energie nicht mehr bei der Konzessionsgemeinde, stellt die KHR dem Kunden eine Netznutzungsgebühr sowie allfällige staatliche Abgaben und Leistungen in Rechnung.
- 8.6 Der Kunde kann den Energiebezug betreffend seiner Übergabestelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat vorübergehend oder dauerhaft einstellen. Die Übergabestelle wird dabei plombiert und der Zähler demontiert. Der Kunde haftet bis zum Ende des Vertragsverhältnisses für die Bezahlung der bezogenen Energie sowie allfälliger Dienstleistungsgebühren und Abgaben (wie Demontageaufwand bzw. anderen Aufwendungen der EVS).
- 8.7 Nach Ablauf der Kündigungsfrist ist bei der betreffenden Übergabestelle des Kunden kein Energiebezug mehr möglich. Es fallen ab diesem Zeitpunkt keine Netznutzungs- und Energielieferkosten zu der betreffenden Übergabestelle mehr an. Für die weitere Aufrechterhaltung des Anschlusses sowie die Vorhaltung der mit dem Netzan-schlussbeitrag bestellten Leistung wird ab diesem Zeitpunkt die Grundgebühr, sofern eine erhoben wird, verrechnet.
- 8.8 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Eigentümer für leerstehende Wohnräume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage und eine allfällige spätere Wiedermontage gehen zu seinen Lasten.

II. Netzanschluss

9. Bewilligung und Zulassungsanforderungen

9.1 Einer Bewilligung der EVS und KHR bedürfen namentlich:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) die Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung bzw. des zugrunde gelegten Nennstroms;
- d) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzrückwirkungen verursachen;
- e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz (inkl. Meldung ob KEV-Anlage etc.);
- f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).

9.2 Der Energiebezüger oder dessen Vertreter (Architekt, Elektroinstallateur etc.) ist verpflichtet, den EVS und der KHR im Voraus anhand einer vollständigen Installationsanzeige ein Gesuch einzureichen. Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV), den TAB bzw. Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen geregelt.

9.3 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der Netzbetreiberin entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) sind, soweit eine solche notwendig ist.

9.4 Die KHR bzw. die EVS kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für elektrische Verbraucher, die Netzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der KHR oder anderer Kunden stören;
- b) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

9.5 Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

10. Anschlusskategorien

- 10.1 Es wird gemäss Schweizerischem Netzmodell zwischen folgenden Anschlusskategorien unterschieden:
- a) Anschluss an das lokale Verteilnetz, Netzebene 7 (Niederspannung 230/400 V);
 - b) Anschluss an das regionale Verteilnetz, Netzebene 5 (Mittelspannung 11-kV/16-kV).
- 10.2 Die Anschlusskategorie wird durch die Grenzstelle (Eigentums- und Kostenverantwortungsgrenze) definiert. Der Ort der Messung ist unerheblich.

Der Netzanschlussnehmer hat grundsätzlich Anspruch auf Anschluss an das lokale Verteilnetz (Netzebene 7).

Der Anschluss an das regionale Verteilnetz wird aufgrund der örtlichen und technischen Gegebenheiten im Einzelfall durch die KHR beurteilt und entschieden, dabei wird die GKH beratend konsultiert.

11. Bezugsberechtigte Leistung

Der Anschlussüberstromunterbrecher oder die Zählersicherung begrenzt den maximal nutzbaren Anschlussstrom entsprechend der bestellten bezugsberechtigten Leistung bzw. Stromstärke. Wünscht der Endverbraucher eine Erhöhung der vereinbarten Leistung, ist nach Ziffer 9.1 vorzugehen.

12. Anschlussbeiträge / Grund- und Zählergebühren

- 12.1 Innerhalb der Bauzone werden keine Anschlussbeiträge erhoben. Ausserhalb der Bauzone gelten die Bedingungen gemäss Anhang 2 zu diesem Reglement.
- 12.2 Die für die Berechnung der Grund- und Zählergebühr zugrunde gelegten Anschlusswerte Ampère (A) werden von der EVS beim Anschlussüberstromunterbrecher oder der Zählersicherung angeschrieben.

Durch periodische Kontrollen und Messungen wird überprüft, ob der tatsächliche Leistungsbezug resp. die tatsächlichen Nennwerte der Anschlussüberstromunterbrecher die verrechneten Anschlusswerte nicht überschreiten. Wird festgestellt, dass die entsprechenden Nennwerte der Anschlussüberstromunterbrecher ohne Meldung an EVS und KHR erhöht worden sind, so hat der verantwortliche Kunde für sämtliche dadurch entstandenen Umtriebe sowie finanziellen Einbussen aufzukommen.

13. Kündigung Netzanschluss / Demontage

- 13.1 Die Kündigung eines Netzanschlusses sowie dessen Demontage und Rückbau ist möglich. Demontage und Rückbau des Netzanschlusses oder dessen Verlegung erfolgen durch die KHR. Ein Wiederanschluss wird aus technischer Sicht danach gleich behandelt wie ein Neuanschluss. Die Überwälzung allfällig damit verbundener Kosten

auf den Anschlussnehmer bleibt vorbehalten.

- 13.2 Ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Kündigung entfällt die Grund- und Zählergebühr für die Aufrechterhaltung eines nicht genutzten Anschlusses.

14. Niederspannungsinstallationen

- 14.1 Die Inhaber von Niederspannungsinstallationen sind für deren einwandfreien und gefahrlosen Zustand verantwortlich.
- 14.2 Unterhalt und Arbeiten an Niederspannungsinstallationen haben entsprechend der Niederspannungsinstallationsverordnung NIV des Bundes und den darauf basierenden ergänzenden Weisungen der Netzbetreiberin zu erfolgen. Die schriftliche Meldung an die Netzbetreiberin über das Erstellen, Ändern, Ergänzen sowie über die Kontrolle von Niederspannungsinstallationen ist bundesrechtlich zwingend vorgeschrieben und erfolgt gemäss den jeweiligen TAB.
- 14.3 Gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung NIV fordert die KHR oder der von ihr beauftragte Dritte die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den Sicherheitsanforderungen und Normen entsprechen. Dieser Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das nicht an der Planung, Änderung oder Instandstellung der betreffenden Anlage beteiligt gewesen war. Der Kunde bzw. Hauseigentümer hat die dabei festgestellten Mängel innerhalb der angegebenen Frist auf eigene Kosten zu beheben. Die Haftpflicht des Kunden und Installateurs bleibt trotz der Kontrollen bestehen.

Der KHR, den Gemeinden, den EVS oder dem von diesen beauftragten Dritten ist für Kontrollen, zum Ablesen der Messeinrichtungen oder für weitere Arbeiten, der Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen auf Voranmeldung zu gestatten. Bei Störungen ist der Zutritt jederzeit zu gestatten.

15. Schutzmassnahmen

Der Kunde hat von sich aus die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden. Bei angemeldeten Netzschaltungen sind daher empfindliche elektronische Geräte (Fax, HiFi-Anlagen, Fernseher, Video, DVD, Personalcomputer usw.) vorsorglich vom Netz zu trennen. Gegen unvorhersehbare Netzschaltungen aufgrund von Netzstörungen oder anderen netzbetrieblichen Gründen hat der Kunde seine Hausinstallation und Anlagen mit Hilfe von Schutzbeschaltungen zu schützen.

Kunden, die eigene Elektrizitätserzeugungsanlagen besitzen, haben die jeweils dafür geltenden Normen und Vorschriften einzuhalten.

16. Datenschutz

Die Gemeinden / EVS verpflichten sich, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung des geltenden Persönlichkeits- und Datenschutzrechtes zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung.

III. Energielieferung**17. Technische Qualität der Energielieferung**

Die KHR liefert die elektrische Energie innerhalb der zulässigen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Sie bestimmt die Schutzmassnahmen. Massgebend sind die jeweils gültigen Regeln für genormte Werte der Spannungen, Ströme und Frequenzen.

18. Blindenergie

Der Blindenergiebezug ist durch den Kunden möglichst klein zu halten (Blindenergiebezug muss kleiner sein als 50% des gleichzeitigen Wirkenergiebezugs). Die Gemeinden sind berechtigt, bei übermässigem Blindenergiebezug diesen zu messen und gemäss Anhang zu verrechnen. Darüber hinaus kann sie dem Kunden Massnahmen für die Kompensation vorschreiben.

19. Netzbeeinflussung

Der Endverbraucher hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzurückwirkungen ergeben. Die KHR richtet sich bei der Beurteilung von Netzurückwirkungen nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen sowie nach den jeweils gültigen Normen und Weisungen. Wenn Anlagen oder Geräte des Kunden unzulässige Netzurückwirkungen in den Anlagen der Netzbetreiberin und/oder Dritter verursachen, kann diese die Behebung zu Lasten des Verursachers vorschreiben. Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, die eine erhebliche Unfall- oder Brandgefahr darstellen, können von Beauftragten der Netzbetreiberin oder vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt werden.

20. Unterbrechungen, Einschränkungen

- 20.1 Die Netzbetreiberin hat das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes einzuschränken oder ganz einzustellen, bei höherer Gewalt, bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall sowie Störungen oder Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr oder Kapazitätsengpässe) sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Die Netzbetreiberin wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden in der Regel im Voraus angezeigt.
- 20.2 Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige sind die KHR und die Gemeinden berechtigt, dem Kunden die Benutzung des Verteilnetzes zu verweigern:
- bei Verstoss gegen dieses Reglement, insbesondere wenn sich der Endverbraucher weigert, die bezogene Energie zu vergüten;
 - wenn der Endverbraucher bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus seinen Anlagen keine Abhilfe schafft;
 - wenn der Endverbraucher seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt;
 - wenn den Beauftragten der Netzbetreiberin der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird;
 - wenn die Sicherheit für Personen, Tiere oder Sachwerte im groben Masse gefährdet wird.

Die dabei entstehenden Aufwendungen der Netzbetreiberin werden dem Kunden verrechnet. In dringenden Fällen kann dies auch ohne Fristansetzung erfolgen.

21. Messung des Verbrauchs

- 21.1 Für die Bestimmung der bezogenen Energiemenge oder Leistung sind die Angaben der amtlich geeichten Messeinrichtungen massgebend. Die Messeinrichtungen (ausser Hochspannungsmessungen sowie Lastgangmessungen für Energieerzeuger) befinden sich im Eigentum der Gemeinden. Sämtliche Arbeiten daran dürfen nur Beauftragte der Gemeinden ausführen. Unregelmässigkeiten oder Beschädigungen von Messeinrichtungen sind sofort zu melden. Es darf durch den Kunden keinerlei Manipulation an den Plomben oder Messeinrichtungen erfolgen. Dadurch verursachte Schäden gehen zu Lasten des Kunden. Die Gemeinden bzw. die EVS behalten sich darüber hinaus eine Strafanzeige vor. Der Kunde bzw. Hauseigentümer verpflichtet sich, den Zugang zu den Messeinrichtungen gemäss den Vorschriften zu gewährleisten. Er stellt den Platz für den Einbau der Messeinrichtungen kostenlos zur Verfügung. Die Gemeinden vergüten keine Energieverluste, die durch Fehler in Niederspannungsinstallationen entstehen.
- 21.2 Wer an der Richtigkeit der Messungen zweifelt, kann eine Prüfung durch ein Eichamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Die Kosten der Prüfung tragen die Gemeinden / EVS, sofern das Prüfergebnis ausserhalb der gesetzlichen Toleranz liegt, andernfalls trägt sie der

Kunde. Liegt eine Fehlmessung vor, die über die gesetzlich zulässigen Toleranzen hinausgeht, wird der Verbrauch durch eine Nachprüfung oder im gegenseitigen Einvernehmen durch eine Schätzung unter Berücksichtigung früherer oder nachfolgender Zeitperioden ermittelt. Die Bezahlung der Rechnung und die Leistung von Akontozahlungen dürfen auch bei Beanstandung der Messeinrichtungen nicht verweigert werden. Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre.

- 21.3 Die Kosten für die allgemeinen Messeinrichtungen wie Montage, Demontage, Beschaffung, Prüfung, Unterhalt und Überwachung der Messeinrichtungen sind in den jeweils gültigen Preisen enthalten. Spezielle Messeinrichtungen oder Auswertungen auf Wunsch des Kunden werden separat nach Aufwand verrechnet.

Der Aufwand für schwer zugängliche Messungen und bei Datenerfassungen, die regelmässig mit zusätzlichem Aufwand verbunden ist, können die Gemeinden / EVS gesondert in Rechnung stellen. Eine Mutationspauschale kann bei Umzug, Wegzug oder einer zusätzlichen Zwischenabrechnung verrechnet werden, ebenso die Zusatzaufwendungen bei verspäteter Meldung des Wechsels.

- 21.4 Kosten, die im Zusammenhang mit der Datenerfassung und –weiterleitung bei Energieerzeugungsanlagen und deren Messeinrichtungen entstehen, können separat verrechnet werden.

22. Art der Energielieferung

- 22.1 Die KHR liefert ihren Kunden elektrische Energie in genügendem Umfang, in der Leistung entsprechend den vereinbarten Anschlussbedingungen.
- 22.2 Die Herkunft der gesamthaft im Versorgungsgebiet gelieferten Energie wird jährlich mit der Stromkennzeichnung ausgewiesen.
- 22.3 Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die Verwendung der gelieferten Energie nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstösst. Andernfalls sind die Gemeinden bzw. die KHR berechtigt, die Energielieferung einzustellen. Die Abgabe elektrischer Energie durch den Kunden an Dritte (z.B. an Mieter von Gewerbegebäudeteilen) ist in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinden bzw. EVS gestattet. Der Drittkunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf separaten Netzzugang. Der Kunde übernimmt gegenüber diesem Drittkunden sämtliche gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit einer allfälligen Bereitstellung des in seinem Eigentum stehenden Netzes (Arealnetz) und der Energielieferung inklusiv der Kostenverantwortung gegenüber der Gemeinde.

23. Preise, Kostenbeiträge, Zahlungsbedingungen

Die aktuellen allgemeinen Preise für Energielieferungen sowie zusätzliche Produkte, Dienstleistungen etc. sind auf dem gültigen Preisblatt im Anhang zusammengestellt. Sie werden periodisch angepasst.

24. Festsetzung und Änderung

Die Gemeinden legen die Grundgebühren und die Energielieferpreise etc. für die Kunden fest. Diese können jährlich geändert werden, sofern es die Verhältnisse erfordern. Die Gemeinden sind berechtigt, spezielle Konditionen zu gewähren oder die Abgaben an das Gemeinwesen selbständig festzulegen. Sie sind für die rechtlichen Grundlagen und die entsprechenden Kompetenzen besorgt.

25. Kundenkategorien

- 25.1 Die Gemeinden legen die einzelnen Kundenkategorien fest.
- 25.2 Die Grundgebühren decken einen Teil der Fixkosten wie Zählermiete etc. der Gemeinden bzw. EVS. Zur Wahrung der Verursachergerechtigkeit weist die EVS die Grundpreise den einzelnen Bezugseinheiten zu. Eine Bezugseinheit ist im Generellen durch eine Wohnung oder einen gewerblich genutzten Hausteil gegeben. Jede Bezugseinheit wird separat gemessen. Bei speziellen Installationsverhältnissen, welche keine separate Messung eines Bezugs erlauben, kann die EVS die Verrechnung aufgrund einer übergeordneten Messung zulassen. Für jede dadurch ungemessene untergeordnete Bezugseinheit ist aber weiterhin eine Grundpreiseinheit zu entrichten.
- 25.3 Die Kosten für die Energielieferung, die Netznutzung und die gesetzlichen Abgaben und Leistungen werden in einem Preis pro bezogene kWh verrechnet.

26. Rücklieferung durch Eigenerzeugungsanlagen

Energierücklieferer haben für Ihre Rücklieferung keine Netznutzungsentgelte zu entrichten. Erstellung und Instandhaltung eines entsprechend der Rücklieferleistung dimensionierten Anschlusses wird durch die KHR nach Aufwand verrechnet. Die laufenden Kosten der Messeinrichtung zur Erfassung der Rücklieferung sowie der entsprechenden Kommunikationsinstallationen (inkl. Verbindungsgebühren) gehen zu Lasten des Erzeugers. Alle Erzeuger mit einer Anschlussleistung gemäss StromVG von zurzeit über 30 kVA müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein. Sie tragen in der Regel die dadurch verursachten Anschaffungs- und wiederkehrenden Kosten. Die Kosten für die Ablesung von Registerzähler und Messdatenbereitstellung bzw. die Kosten für Lastgangmessung und Datenübermittlung sind im Anhang geregelt.

27. Rechnungsstellung

Die Zählerablesung für die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die Gemeinden / EVS behalten sich vor, im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezugs Teilrechnungen zu stellen. Sie sind auch berechtigt, Sicherstellungen für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen zu verlangen (zusätzliche Zwischenabrechnungen, Vorauszahlungen, Bankgarantien, Münz- oder andere Prepaymentzähler usw.). Pro Bezugseinheit bzw. pro Zähler wird nur eine Vertragspartei akzeptiert. Die EVS nehmen keine Aufteilung des Rechnungsbetrags auf mehrere Par-

teien vor. Vorbehalten bleiben:

- a) in besonderen Fällen die Verrechnung des ganzen Beitrages im Voraus;
- b) die gestaffelte Verrechnung nach Vereinbarung; Akontozahlungen bei langen Bauzeiten.

28. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen durch die Gemeinden, erstellt durch die EVS, sind innerhalb von 30 Tagen ab Fakturadatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung gestattet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren, allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltung usw.) sowie Verzugszins in Rechnung gestellt.

29. Münz- oder andere Prepaymentzähler

Die EVS kann Münz- oder andere Prepaymentzähler so einstellen, dass über die laufenden Kosten hinaus auch bestehende Forderungen für die Netznutzung, die Energielieferung und die gesetzlichen Abgaben und Leistungen getilgt werden. Alle mit einem derartigen Zähler zusammenhängenden Zusatzkosten trägt der Kunde. Der Zutritt für die Montage, Demontage oder Kontrolle solcher Anlagen ist der Netzbetreiberin und den EVS unter Voranmeldung jederzeit zu gewähren.

30. Fortdauer der Zahlungspflicht

Auch wenn die Lieferung der elektrischen Energie aus den beschriebenen Gründen eingestellt wird, hat der Kunde alle bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber den Gemeinden bzw. den EVS weiterhin zu erfüllen.

IV. Haftung

31. Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haben die KHR, die Gemeinden bzw. EVS und der Endverbraucher gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen, Netzschaltungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Energielieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

V. Rechtspflege

32. Rechtspflege⁷

- 32.1 Gegen Gebührenrechnungen, die aufgrund dieses Reglementes und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich Einsprache beim Gemeindevorstand erhoben werden, sofern die Beurteilung der Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit einer andern Instanz fällt (zum Beispiel EICom oder Kanton).
- 32.2 Der Einspracheentscheid erfolgt durch den Erlass einer Verfügung. Dagegen kann die betroffene Person innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erheben.
- 32.3 Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist haben die Gebührenrechnungen die Wirkung von vollstreckbaren Verfügungen.
- 32.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Graubünden⁸.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

33. Verletzung und Umgehung der Bestimmungen

- 33.1 Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen und Entscheide verstösst, wird gegenüber der Korporation, den Gemeinden oder anderen Geschädigten schadenersatzpflichtig. Dasselbe gilt bei Täuschung oder bei widerrechtlichem (z.B. ungemessenem) Energiebezug.
- 33.2 Der Kunde / Energieerzeuger hat die Gemeinden oder anderen Geschädigte für ihre Umtriebe angemessen zu entschädigen.
- 33.3 Die Korporation behält sich ausdrücklich rechtliche Schritte vor.

34. Bussen

- 34.1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen der zu vollziehenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts, dieses Reglementes oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse von 50 Franken bis 5'000 Franken bestraft.

⁷ Siehe hierzu auch Art. 36 der Statuten der GKH

⁸ BR 370.100

- 34.2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.
- 34.3 In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen werden.
- 34.4 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Graubünden⁹.
- 34.5 Anstelle einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, einer Einzelfirma, einer öffentlich-rechtlichen Anstalt oder einer Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.
- 34.6 Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengemeinschaft solidarisch.

35. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Reglements ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt mit Rückwirkung eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Rechtsverhältnisses gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Dies gilt entsprechend auch im Falle unbeabsichtigter Lücken.

36. Änderungen

Der GKH und die Gemeinden behalten sich vor, die Dienstleistungen, Preise, Gebühren etc. und das vorliegende Reglement mit dem Anhang jederzeit mit einer Vorankündigungszeit von 6 Monaten anzupassen. Änderungen gibt sie den Kunden in geeigneter Weise bekannt. Im Falle einer vertraglich vereinbarten Mindestdauer haben die Kunden das Recht, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Preiserhöhungen ohne finanzielle Folgen vorzeitig zu kündigen. Ohne Kündigung gelten die Preiserhöhungen und Änderungen des Reglements als vom Kunden genehmigt. Ändern sich Steuer- und Abgabesätze (namentlich die Mehrwertsteuer, CO₂-Abgabe etc.) und andere Preise aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen, so sind die GKH bzw. die Gemeinden berechtigt, ihre Preise entsprechend anzupassen. Die Kunden haben in diesem Fall kein Recht zu einer vorzeitigen Kündigung.

37. Informationsweitergabe

Änderungen oder Ergänzungen des Reglements und der Anhänge sind in geeigneter Form den Kunden bekannt zu geben (Internet, Gemeindepublikation etc.).

⁹ BR 370.100 (vgl. Art. 4 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung; BR 350.100)

38. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis richtet sich nach Schweizerischem Recht und ist auf dessen Grundlage auszulegen. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Der Gerichtsstand befindet sich in der jeweiligen Konzessionsgemeinde. Vorbehalten bleiben die spezialgesetzlich geregelten Zuständigkeiten anderer Instanzen wie jene der EICom des Kantons oder anderer Instanzen.

39. Inkraftsetzung

- 39.1 Dieses Reglement wurde von der Korporationsversammlung am 19.02.2014 beschlossen.
- 39.2 Es tritt sofort in Kraft und ersetzt das bestehende Reglement aus dem Jahre 1973 sowie alle weiteren Reglemente und Bestimmungen, die im Widerspruch zum vorliegenden Reglement stehen.
- 39.3 Der KHR ist dieses Reglement vor Beschlussfassung durch die Korporationsversammlung zur Kenntnis gebracht worden.

Andeer, den 19.02.2014

Anhänge

- 1.) Preisblatt
- 2.) Anschlussbedingungen ausserhalb der Bauzonen